

# GR\_GERICHTE SKG 2007 13 vom 30. April 2007

GR Gerichte, 2007-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SKG\\_2007\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKG_2007_13)

FR: GR\_GERICHTE SKG 2007 13 du 30 avril 2007

IT: GR\_GERICHTE SKG 2007 13 del 30 aprile 2007

## Regeste

definitive Rechtsöffnung | Rechtsöffnung

## Erwägungen

### E. 9

März 2007, mitgeteilt am 12. März 2007, in Sachen des X., Gläubiger, Gesuchsteller und Beschwerdegegner, gegen die Schuldnerin, Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin, betreffend definitive Rechtsöffnung, hat sich ergeben:

2 A. Mit Gesuch vom 13. Februar 2007 (Poststempel: 14. Februar 2007), eingegangen am 19. Februar 2007, beantragte X. beim Bezirksgerichtspräsidium Prättigau/Davos, es sei in der Betreuung Nr. 20602410 des Betreibungsamtes Davos der Rechtsvorschlag zu beseitigen und ihm die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Die durch den Gläubiger geltend gemachte Forderung beruhe ausnahmslos auf rechtskräftigen, vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen, weshalb der Rechtsvorschlag definitiv beseitigt werden könne. B. Mit Verfügung vom 19. Februar 2007 wurde die mündliche Rechtsöffnungsverhandlung auf den 9. März 2007 angesetzt und Z. aufgefordert, bis zur angesetzten Verhandlung zum Rechtsöffnungsbegehren von X. schriftlich Stellung zu nehmen. Allfällige weitere Akten seien dem Bezirksgericht Prättigau/Davos bis spätestens zur Verhandlung einzureichen oder zu dieser mitzubringen. C. Z. reichte keine Stellungnahme ein. D. An der mündlichen Rechtsöffnungsverhandlung vom 9. März 2007 nahmen weder X. noch Z. teil, weshalb das Bezirksgerichtspräsidium einzig aufgrund der Akten zu entscheiden hatte. E. Mit Rechtsöffnungsentscheid vom 9. März 2007, mitgeteilt am 12. März 2007, verfügte das Bezirksgerichtspräsidium wie folgt: „1. Es wird die definitive Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. 20602410 des Betreibungsamtes Davos für den Betrag von Fr. 253.62 nebst Zins zu 5% seit dem 21. März 2005, Fr. 372.10 nebst Zins zu 5% seit dem 2. April 2004 und Fr. 1'278.32 nebst Zins zu 5% seit dem 20. Juni 2004 erteilt. 2. Die Kosten des Rechtsöffnungsverfahrens im Betrage von Fr. 200.00 gehen zulasten der Z.. Sie werden bei X. unter Regresserteilung auf Z. erhoben und sind innert 30 Tagen an die Gerichtskasse des Bezirksgerichtes Prättigau/Davos zu überweisen (Graubündner Kantonalbank, 7002 Chur, Konto CK 038.258.200, Bankleitzahl 774, Swift-Code GRKBCH2270A, IBAN CH47 077 4110 0382 5820 0). 3. Ausseramtlich hat Z. X. für seine Umtriebe mit pauschal Fr. 200.00 zu entschädigen. 4. (Rechtsmittelbelehrung). 5. (Mitteilung).“ Das Bezirksgerichtspräsidium führte aus, dass für den vorliegenden Fall das Lugano Übereinkommen (LugÜ, SR 0.275.11) zur Anwendung gelange, da es sich um einen internationalen Sachverhalt handle, beim welchem Parteien aus der

3 Schweiz und aus Deutschland beteiligt seien. Im Verfahren um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung sei zu prüfen, ob für die in Betreuung gesetzte Forderung ein

Rechtsöffnungstitel bestehe, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag. Bei Bestehen eines Rechtsöffnungstitels werde die Rechtsöffnung erteilt, wenn der Schuldner nicht Einwendungen gemäss Art. 81 SchKG bzw. bei einem internationalen Sachverhalt überdies Einwendungen gemäss Art. 27 ff. LugÜ und/oder gemäss Art. 25 ff. des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG, SR 291) geltend machen könne. Eine Partei, welche die Zwangsvollstreckung eines Entscheides im Sinne von Art. 25 LugÜ bewirken wolle, habe gemäss Art. 46 LugÜ eine Ausfertigung des Entscheides, welcher die für dessen Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfülle sowie eine Urkunde, aus der sich ergebe, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaates vollstreckbar sei und zugestellt worden sei, vorzulegen. Vorliegend sei nichts ersichtlich, was der Anerkennung und Vollstreckung der vom Gläubiger vorgelegten Entscheide entgegenstehe, zumal weder die Zuständigkeit der ausländischen Behörden noch die Beschlüsse in der Sache selbst nachgeprüft werden dürfen. Im Ergebnis sei das Gesuch demnach gutzuheissen und dem Gläubiger die definitive Rechtsöffnung für dessen Forderung zu erteilen. F. Gegen diesen Entscheid erhob Z. mit Schreiben vom 26. März 2007, am demselben Tag persönlich überbracht, Beschwerde beim Kantonsgerichtsausschuss Graubünden. In ihrer Beschwerdeschrift macht die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, dass der Gerichtspräsident des Kantonsgerichts Graubünden in der Sache befangen sei und die Beschwerde deshalb von einem der Vizepräsidenten oder einem anderen neutralen Richter zu entscheiden sei. Des Weiteren stellt die Beschwerdeführerin den Antrag, dass sie sich in der Sache selber vertreten dürfe, ansonsten ihr umgehend Bescheid zu geben sei. Falls ihre Beschwerde als zu spät eingereicht qualifiziert werde, ersuche sie um eine Fristverlängerung. Auch widerspreche sie dem Antrag des Beschwerdegegners vom 13. Februar 2007 gesamtthaft und es sei somit dem Antrag des Beschwerdegegners auf Aufhebung des Rechtsvorschlages nicht stattzugeben. Schon in einem früheren betriebsrechtlichen Verfahren zwischen denselben Parteien habe sie vom Gericht Recht erhalten, wobei der Beschwerdegegner erpresserisch und in der Absicht, den Ruf der Beschwerdeführerin zu schädigen, vorgegangen sei. Sie habe bezüglich des vorliegenden Verfahrens vom Bezirksgericht Prättigau/Davos keinerlei Unterlagen erhalten, welche sie jedoch für eine ordentliche Stellungnahme benötigt hätte. Dass sie selber einen entsprechenden Antrag stellen müsse, damit sie die entsprechenden Akten erhalte, sei ihr nicht mitgeteilt worden, weshalb sie darum ersuche, dass ihr

4 die gesamten Unterlagen zugestellt werden. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass sie auch die gegnerischen Unterlagen aus den Gerichtsverfahren in München nicht erhalten habe, auch habe sich zum Zeitpunkt dieser besagten Gerichtsverfahren ihr Wohnsitz wie auch die Hauptniederlassung ihres Betriebes in der Schweiz befunden, weshalb die Klage gegen sie in der Schweiz hätte geführt werden müssen, was sie dem Münchner Gericht auch mitgeteilt habe. Die Beschwerdeführerin führt weiter aus, dass sie während des in München stattfindenden Verhandlungstermins in Davos habe sein müssen, ansonsten sie ihren Betrieb, ihr Einkommen und ihr Ansehen verloren hätte. Sie habe deshalb rechtzeitig beim Münchner Gericht eine Terminverlegung beantragt, die jedoch abgelehnt worden sei; ihr sei ein Versäumnisurteil zugestellt worden. Sie sei vom Gericht weder angehört worden noch seien ihre Anträge angesehen worden. Gegen diese Urteile des Münchner Gerichts wolle sie noch gesondert vorgehen. Der Beschwerdegegner habe die Erbringung seiner Leistungen bis heute nicht beweisen können. Die Beschwerdeführerin hätte hingegen beweisen können, dass zwischen ihr und dem Beschwerdegegner nie

ein Auftrag bestanden habe und dessen Forderung somit erfunden sei. Die Beschwerdeführerin stellt weiter den Antrag, dass sie in das Verfahren nochmals „reinkomme“, auch wenn es nur über die Beschwerde möglich sein sollte. Diesbezüglich ersucht sie das Kantonsgericht darum, diesem die gesamten Beweismittel bis am 30. März 2007 zusenden zu dürfen. Am 30. März 2007 gingen beim Kantonsgericht Graubünden denn auch verschiedene Unterlagen zur Beschwerde vom 26. März 2007 ein. G. Mit Schreiben vom 2. April 2007 wurde der Vorinstanz wie auch X. die Möglichkeit eingeräumt, sich bis zum 24. April 2007 zur Beschwerde von Z. vernehmen zu lassen. H. Die Vorinstanz liess sich nicht vernehmen. I. Mit Schreiben vom 11. April 2007, eingegangen am 16. April 2007, reichte X. seine Vernehmlassung ein. Der Beschwerdegegner führt darin aus, dass das Vorbringen der Beschwerdeführerin als verspätet zurückzuweisen sei. Die Beschwerdeführerin habe ihre Belange während der vom Bezirksgerichtspräsidium Prättigau/Davos gesetzten Frist nicht vorgebracht und sei auch am Verhandlungstermin vom 9. März 2007 nicht anwesend gewesen. Ein verspätetes Nachschieben im nunmehrigen Beschwerdeverfahren sei unzulässig und als solches zurückzuweisen. Für den Fall, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin trotzdem Berücksichtigung finden sollten, gelte es zu beachten, dass weder Anhaltspunkte für eine Befangenheit des Bezirksgerichtspräsidiums Prättigau/Davos noch für eine solche des Kantonsgerichtspräsidiums Graubünden bestünden. Sämtliche Forderungen seien durch die deutsche Gerichtsbarkeit in ordnungsgemässen Verfahren festgestellt. Die Urteile bzw. Kostenfestsetzungsbeschlüsse seien rechtskräftig. Der Beschwerdeführerin sei bezüglich sämtlicher Verfahren in Deutschland die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Ebenfalls seien ihr sämtliche Schriftstücke durch die deutsche Gerichtsbarkeit jeweils mit Zustellnachweis zugestellt worden. Anderenfalls hätte eine Titulierung der Forderungen nicht erfolgen und die Rechtskraft jeweils nicht festgestellt werden können. Der Beschwerdegegner weist des Weiteren die Vorwürfe der Beschwerdeführerin entschieden zurück. Der Kantonsgerichtsausschuss zieht in Erwägung : 1. Gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten in Rechtsöffnungssachen (vgl. Art. 15 Abs. 1 Ziff. 2 Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GVV zum SchKG, BR 220.100]) kann nach Art. 236 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Ziff. 2 GVV zum SchKG innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung Rechtsöffnungsbeschwerde an den Kantonsgerichtsausschuss erhoben werden. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung gelten für das Beschwerdeverfahren in Rechtsöffnungssachen sinngemäss (Art. 24 GVV zum SchKG). Nach Art. 236 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit Art. 233 Abs. 2 ZPO ist in der Beschwerdeschrift mit kurzer Begründung anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdeschrift. Auf die frist- und formgerecht erhobene Beschwerde ist daher einzutreten. 2. Der Kantonsgerichtsausschuss überprüft nach Art. 236 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 235 Abs. 1 ZPO im Rahmen der Beschwerdeanträge, ob der angefochtene Entscheid oder das diesem vorangegangene Verfahren Gesetzesbestimmungen verletzt, welche für die Beurteilung der Streitfrage wesentlich sind. Abgestellt wird dabei auf die Entscheidungsgrundlagen, wie sie bereits dem vorinstanzlichen Richter zur Verfügung standen (Art. 235 Abs. 2 ZPO). Im Rechtsöffnungsverfahren nach Art. 80 ff. SchKG hat der Rechtsöffnungsrichter einzig zu prüfen, ob für den in Betreibung gesetzten Betrag ein Rechtstitel besteht, der die hemmende Wirkung des Rechtsvorschlages zu beseitigen vermag. Über den materiellen Bestand der Forderung hat der

Rechtsöffnungsrichter hingegen nicht zu befinden (Amonn/Gasser, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Auflage,

6 Bern 1997, S. 120, Rz 22). Dem Gläubiger wird die definitive Rechtsöffnung grundsätzlich gewährt, es sei denn, der Betriebene könne sich auf die Verjährung berufen oder er vermöge mit Urkunden zu beweisen, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt oder gestundet worden ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Gegenüber gerichtlichen Entscheidungen aus einem ausländischen Staat, mit welchem ein Vollstreckungsabkommen besteht, stehen dem Schuldner nebst den Einreden nach Art. 81 Abs. 1 SchKG noch solche zur Verfügung, die im Staatsvertrag vorgesehen sind (Art. 81 Abs. 3 SchKG; Amonn/Gasser, a.a.O., S. 127, Rz 60). 3. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile richtet sich grundsätzlich nach dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über das internationale Privatrecht [IPRG, SR 291]). Nach Art. 1 Abs. 2 IPRG sind völkerrechtliche Verträge vorbehalten. Im Zusammenhang mit der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen ist für die Schweiz das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen [LugÜ, SR 0.275.11]) von Bedeutung. 4. Gegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet die Frage der Anerkennung und Vollstreckung des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Amtsgerichtes München vom 14. April 2005, des Versäumnisurteils des Amtsgerichtes München vom 29. Juli 2004 sowie des Vollstreckungsbescheides zum Mahnbescheid vom 3. Februar 2005 des Amtsgerichtes Coburg. Bei diesen Entscheiden handelt es sich klarerweise um Entscheide im Sinne von Art. 25 LugÜ, womit der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung neben den in Art. 81 Abs. 1 SchKG vorgesehenen Einreden nur aus einem der in den Art. 27 und 28 LugÜ aufgeführten Gründen abgelehnt werden kann. Die Art. 46 ff. LugÜ bestimmen des Weiteren, welche Belege dem angegangenen Gericht vorzulegen sind. Gemäss Art. 46 LugÜ hat die Partei, welche die Zwangsvollstreckung betreiben will, eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, vorzulegen (Ziff. 1) sowie bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei zugestellt worden ist (Ziff. 2). Weiter bestimmt Art. 47 LugÜ, dass die Partei, welche die Zwangsvollstreckung betreiben will, die Urkunden vorzulegen hat, aus denen sich ergibt, dass die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist und zugestellt worden ist (Ziff. 1).

7 5. Gemäss Art. 233 Abs. 2 Satz 2 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Rechtsbegehren und neue Beweismittel ausgeschlossen (vgl. zum Novenverbot PKG 2000 Nr. 14). Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsschrift darum ersucht, bis am 30. März 2007 die gesamten Beweismittel dem Kantonsgericht zuzusenden zu dürfen, gilt es darauf hinzuweisen, dass es sich bei der zehntägigen Beschwerdefrist in Art. 236 Abs. 1 ZPO um eine gesetzliche Rechtsmittelfrist handelt, welche gemäss Art. 60 Abs. 1 ZPO nicht erstreckt werden kann. Damit sind die von der Beschwerdeführerin am 30. März 2007 nachgereichten Unterlagen aus dem Recht zu weisen. Die von der Beschwerdeführerin nachgereichten Unterlagen sind dem Kantonsgerichtsausschuss jedoch ohnehin schon aufgrund der Zustellung der vorinstanzlichen Akten bekannt bzw. für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung. 6. Die angebliche Befangenheit des

Kantonsgerichtspräsidenten im vorliegenden Verfahren wurde von der Beschwerdeführerin bloss behauptet, jedoch in keiner Weise dargelegt. Der Einwand der Befangenheit braucht indes nicht behandelt zu werden, da der Vizepräsident des Kantonsgerichts den Vorsitz im vorliegenden Fall innehat. 7. Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde verschiedentlich auf eine frühere Betreuung von X. zu sprechen kommt, sei darauf hinzuweisen, dass dieses Verfahren rechtskräftig erledigt ist (vgl. SKG 06 53 vom 11. September 2006) und für das vorliegende Verfahren nicht weiter von Belang ist. 8. Die Beschwerdeführerin beschwert sich darüber, dass sie vom Bezirksgericht Prättigau/Davos keinerlei Unterlagen betreffend das Rechtsöffnungsverfahren erhalten habe. Mit Schreiben vom 19. Februar 2007, welches der Beschwerdeführerin eingeschrieben per Post zugestellt wurde, erhielt diese vom Bezirksgerichtspräsidium Prättigau/Davos die Vorladung zur Rechtsöffnungsverhandlung vom 9. März 2007 zusammen mit dem Rechtsöffnungsbegehren von X. vom

### **E. 13**

Bezüglich des im Zusammenhang mit dem Versäumnisurteil vom 29. Juli 2004 erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts München kann auf die unter Ziff. 12 gemachten Ausführungen verwiesen werden. Wie das Versäumnisurteil ist auch der Kostenfestsetzungsbeschluss explizit als vollstreckbare Ausfertigung betitelt und wurde von einer Urkundsperson beglaubigt. Des Weiteren wird auch die Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses an die Beschwerdeführerin ausdrücklich bestätigt. Damit bestehen auch in Bezug auf den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 14. April 2005 keine Anerkennungsverweigerungsgründe im Sinne von Art. 27/28 LugÜ. Da auch die in den Art. 46/47 LugÜ aufgeführten Voraussetzungen bezüglich des genannten Beschlusses erfüllt sind, stellt der Kostenfestsetzungsbeschluss des Münchner Amtsgerichtes vom 14. April 2005 ein vollstreckbares Urteil im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG dar, weshalb auch bezüglich dieses Entscheides das Gesuch um definitive Rechtsöffnung für den Betrag von € 158.13, was gemäss Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2006 (Datum der Einreichung des Betreibungsbegehrens) CHF 253.62 entspricht, nebst Zins zu 5% seit 21. März 2005 zu bewilligen ist.

### **E. 14**

nung zu erteilen, wenn sich der Betrag nur aufgrund komplizierter Berechnungen bestimmen lässt, sofern sämtliche Berechnungsgrundlagen zweifelsfrei vom Titel gedeckt sind. In solchen Fällen obliegt es jedoch dem Kläger, im Rahmen seiner Substanziierungspflicht die Berechnung im Einzelnen darzulegen. Soweit der Betrag in ausländischer Währung festgelegt ist, hat der Kläger sodann den Umrechnungskurs am Tag der Anhebung der Forderung zu beweisen, um die betriebene Forderung in Schweizer Währung bestimmbar zu machen (Peter Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 190). Der Beschwerdegegner hat seinem Rechtsöffnungsge such den entsprechenden Wechselkurs vom 20. Dezember 2006 beigelegt und dementsprechend die obgenannten Mitwirkungspflichten erfüllt. Der Betrag der Forderung ist rechtsgenügend bestimmbar, weshalb nach der dargelegten Praxis die definitive Rechtsöffnung erteilt werden kann (vgl. SKG 03 10).

### **E. 15**

Da die Sache vorliegend spruchreif ist, fällt der Kantonsgerichts ausschuss ohne weiteres den Entscheid und weist die Sache nicht an die Vorinstanz zurück (Art. 235 Abs. 3 ZPO).

**E. 16**

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.